

67. Darf der Kläger, der als Sacheigentümer ein rechtskräftiges Urteil auf Herausgabe der Sache erwirkt hat, den Rechtsnachfolger der Gegenpartei, der die Sache im Laufe jenes Rechtsstreits erwarb, mit der Klage aus § 985 BGB. belangen?

RPD. §§ 325, 727, 731.

BGB. § 985.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. Mai 1916 i. S. Firma Sachsenwerk (Kl.) w. Firma Landkraftwerke G. (Bekl.). Rep. VII. 84/16.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin hatte im Jahre 1909 an L. in G. eine Stromerzeugungsanlage und darunter die im Antrage der Klage des vorliegenden Rechtsstreits aufgeführten Gegenstände geliefert. Durch

Urteil des Oberlandesgerichts in Naumburg a. S. vom 30. Oktober 1913, welches die Rechtskraft erlangt hat, ist L. zur Herausgabe der vorbezeichneten Gegenstände an die Klägerin verurteilt worden. Im Laufe jenes Prozesses hat die jetzige Beklagte die Gegenstände von L. gekauft und übergeben erhalten. Mit der im Frühjahr 1914 bei dem Landgericht erhobenen Klage des vorliegenden Rechtsstreits beantragte die Klägerin, die Beklagte zur Herausgabe der Gegenstände zu verurteilen, wobei sie sich namentlich auf die §§ 985 ff. BGB. stützte. Die Beklagte widersprach dem Klagebegehren. Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auch die Revision blieb erfolglos aus nachstehenden

Gründen:

„Der Berufungsentscheidung, welche die auf Eigentum der Klägerin an den in Streit befangenen Gegenständen in Verbindung mit der Vorschrift des § 985 BGB. gestützte Klage wegen Mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses abweist, ist nach Lage des Falles beizustimmen. Die Klägerin hatte schon vor Erhebung der vorliegenden Klage in dem gegen L. geführten Prozesse das rechtskräftige Urteil des Naumburger Oberlandesgerichts erwirkt, wodurch auf Grund ihres Eigentums an jenen Gegenständen der damalige Beklagte zu deren Herausgabe verurteilt worden ist. Die Rechtskraft jenes Urteils wirkte auch gegen die beklagte Rechtsnachfolgerin L.s, falls diese im Zeitpunkt ihres Erwerbes hinsichtlich des Mangels im Rechte ihres Vorgängers oder auch nur in Ansehung der Rechtshängigkeit der gegen L. erhobenen Klage bösgläubig war (§ 325 BPD., vgl. RGZ. Bd. 79 S. 165). Um die nach Maßgabe des § 325 begründete Geltung der Rechtskraft eines Urteils gegen den Rechtsnachfolger der verurteilten Partei zur Verwirklichung zu bringen, sind der obliegenden Partei die beiden in § 727 und § 731 BPD. bezeichneten Wege eröffnet. Daß die Klägerin im Besitz einer die Nachfolge der Beklagten in die Rechtsstellung L.s erweisenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde und damit in der Lage gewesen wäre, von der Bestimmung des § 727 Gebrauch zu machen, dafür ist ein Anhalt nicht gegeben. Nichts hinderte aber die Klägerin, gemäß § 731 zu verfahren und bei dem insofern ausschließlich zuständigen Landgericht in Naumburg aus dem gegen L. erlassenen Urteile gegen die

jetzige Beklagte Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu erheben (vgl. Jur. Wochenschr. 1900 S. 155 Nr. 15). Dies war der Weg, auf den das Gesetz in sehr bestimmt gehaltener Fassung die Klägerin hinwies.

Der von ihr tatsächlich eingeschlagene Weg der Erhebung einer neuen Eigentumsklage ist wesentlich dem Falle gleichzustellen, daß ein Gläubiger nach und trotz Erwirkung einer den Schuldner verurteilenden rechtskräftigen Entscheidung gegen diesen von neuem mit der Klage aus dem materiellen Schuldgrunde vorgeht. Es ist denkbar, daß der obfliegende Kläger begründeten Anlaß hat, von den Mitteln, welche ihm das Zwangsvollstreckungsrecht der Prozeßordnung an die Hand gibt, abzusehen und zu einem zweiten Prozesse gegen den verurteilten Beklagten oder dessen Rechtsnachfolger auf der Grundlage des ursprünglichen Tatbestandes zu schreiten. Die Motive zum ersten Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bd. 1 S. 375, 376) erwähnen nach der Richtung das Beispiel, daß die Akten des ersten Prozesses durch Brand oder sonstige Unfälle verloren gegangen sind. Immer aber handelt es sich dann um Abweichungen vom regelmäßigen Verfahren, um Ausnahmen von der Regel, die zuzulassen sind, weil sich aus den besonderen Umständen des Falles ein berechtigtes Interesse der klagenden Partei an der Wahl des eingeschlagenen Weges ergibt. Zweifelhaft mag sein, ob das Gericht von Amts wegen zu Erörterungen und zur Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit der zweiten, auf den materiellen Tatbestand gegründeten Klage veranlaßt und befugt ist. Dies kann hier auf sich beruhen, da die Beklagte in den Vorinstanzen auf den § 731 BPO. hingewiesen und daraus einen Einwand gegen die Klage hergeleitet hat.

Die Klägerin hat keinerlei beachtliche Gründe dafür beigebracht, warum sie nicht das wider L. erwirkte Urteil zum weiteren Vorgehen gegen dessen Rechtsnachfolgerin benutzte. Das in der Vorinstanz geäußerte, noch von der Revision aufrecht erhaltene Bedenken, das Landgericht Naumburg würde die Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel vielleicht für unzulässig halten, hat schon der Berufungsrichter mit Recht zurückgewiesen. Die Zulässigkeit einer Klage nach § 731 gegen die Beklagte als Erwerberin der streitigen Gegenstände kann einem Zweifel nicht unterliegen. Jrgendein berechtigtes

Interesse, den von der Prozeßordnung gewiesenen Weg zu verlassen und gegen die Beklagte aus § 985 BGB. zu klagen, wird für die Klägerin nicht ersichtlich. Andererseits wird durch die Art des Vorgehens der Klägerin das beachtliche Interesse der Beklagten nachteilig berührt. Dies folgt schon daraus, daß jede Partei an Vermeidung unnötiger Geldauswendungen interessiert ist, in dem hier gewählten Verfahren des ordentlichen Prozesses aber höhere Gebührensätze als im Verfahren nach § 731 erwachsen (§ 26 Nr. 8 ORO., § 20 GebD. f. MA.). Außerdem würde, wenn die Klägerin in diesem Rechtsstreit obsiegt, der Beklagten die Gefahr drohen, daß nicht nur das neue, sondern auch das gegen ihren Rechtsvorgänger erwirkte Urteil als Titel zu Vollstreckungsangriffen wider sie benutzt werden könnte.

Ist sonach ein berechtigtes, schutzwürdiges Interesse nicht auf Seite der Klägerin, sondern auf Seite der Beklagten anzuerkennen, so muß die vorliegende, vom regelrechten Wege abweichende Klage der Abweisung unterliegen (vgl. auch RGR. Bd. 16 S. 435, Bd. 35 S. 359, Bd. 39 S. 5, Bd. 46 S. 306; Jur. Wochenschr. 1891 S. 310 Nr. 15). Gegenstandslos ist der Hinweis der Revision auf die Statthaftigkeit der Wahl zwischen verschiedenen Klagegründen, namentlich zwischen einem Grunde allgemeiner und einem Grunde besonderer Natur. Hier handelt es sich nicht um eine solche Auswahl, sondern darum, ob die Klägerin rechtlichen Anlaß hatte, von dem ihr durch die Prozeßordnung gewiesenen Wege abzugehen. Ebenso wenig trifft das noch vorgetragene Bedenken zu, die neue Eigentumsklage bringe die Gefahr mit sich, daß das im Vorprozesse festgestellte Eigentum im gegenwärtigen Rechtsstreite verneint werden könnte, es sei aber nicht Aufgabe des Gerichts, der Klägerin gegen deren eigenen Willen eine Fürsorge angedeihen zu lassen. Der hier angebeutete Gesichtspunkt, die Klägerin gegen eine Prozeßgefahr zu schützen, ist für die Klageabweisung nicht maßgebend gewesen. Im übrigen ist auch nicht anzunehmen, daß die Stellung der Klägerin bei sachlicher Durchführung der Eigentumsklage schwieriger als im Falle einer Klage nach § 731 BPO. wäre. Zur Erörterung der Umstände, auf die es sachlich ausschlaggebend ankommt, nämlich der nicht mehr streitigen Identität der der Klägerin im Prozesse gegen L. zugesprochenen Gegenstände mit den von L. an die Beklagte

veräußerten Sachen und der Frage einer Bösgläubigkeit der Beklagten im weiter oben angedeuteten Sinne bieten beide Arten von Prozeßverfahren in gleicher Weise Raum.“ . . .